

VI. FÖRDERUNG BESONDERER AKTIVITÄTEN

Der KJR behält sich vor, für besondere Aktivitäten, die die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen entsprechend des Art. 17 BayKJHG verbessern (z.B. Spielwochen, Umbau von örtlichen Einrichtungen/Geschäftsstellen)

Anschubfinanzierungen zu leisten. Näheres wird in Abstimmung mit der KJR-Vorstandschaft geregelt.